Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 16. December 1863. № 145. Понедѣльникъ, 16. Декабря 1863.

Die Kalkdüngung
(Illust. Landw. Dorfztg.)

Der Boden ist die Werkstätte des Landwirths; derselbe muß von den Eigenschaften und der Beschaffenheit des Bodens die genaueste Kenntniß besitzen, denn, wer lesen will, muß buchstabiren können. In dieser Voraussetzung dürfen wir, um allen Weitwendigkeiten zu begegnen, gleich zur Beantwortung des fraglichen Gegenstandes übergehen.

Nach vieljährigen Erfahrungen ist es erwiesen, daß der Kalk für bindige, thonige, schwere Bodenarten sehr nützlich ist, indem er die der Luft weniger zugängliche Erde, die sehr träge und gährungsunfähig ist, zu einer stärkeren Thätigkeit anregt. Dieser Umstand wird durch die Verbindung der Kalkerde und Kohlensäure erklärt, wodurch der Kalk dem Boden Wärme und Trockenheit giebt, hiernach die Festigkeit, sowie die Kälte und Nässe des Bodens vermindert, die Verwesung der vorhandenen organischen Stoffe befördert, weshalb er den humosen, schweren Thon, der durch seine Zähigkeit den Luftzutritt erschwert, aufschließt und den Kaligehalt desselben in einen löslichen Zustand setzt. Diesemnach wird der Kalk im rauhen Klima, in nördlichen, hochgelegenen, waldigen Gebirgsgegenden mit großem Vortheile angewendet.

Je reichhaltiger der Boden an Pflanzennahrung ist, eine desto größere Wirkung äußert der Kalk. Der Mangel an Kalk im Boden ist die Ursache der Unfruchtbarkeit und jener Mangel erfordert die schleunigste Abhilfe. Im schweren Boden muß er stark aufgebracht werden; wenig hilft hier wenig; je magerer, sandiger, je hungriger, hitziger der Boden ist, desto vorsichtiger muß man beim Kalken sein, weil man solchen Boden sonst nicht verbessern, sondern verschlechtern würde. Der Kalk bleibt immer nur ein einseitiges Düngungsmittel; er ersetzt nie einen guten animalisch-vegetabilischen Dünger, denn er selbst düngt nicht den Boden (?D. R.), er macht ihn vielmehr nur ärmer, daher das alte Sprichwort: „Kalk ohne Dünger angewandt, macht arm den Bauer und sein Land." In den alten Wirthschaftspachtverträgen findet man die Kalkdüngung gänzlich verboten, und erst heutzutage ist man eines Besseren belehrt.

Nach vielseitigen Erfahrungen ist die Eigenschaft des Kalkes bemerkenswerth, daß er das Vermodern der Pflanzenstoffe sehr befördert. Mengt man z. B. Stroh, Unkraut, Torf, Sägespäne u. s. w. mit Kalk und setzt dieses Gemenge den Atmosphärilien aus, so wird es in kurzer Zeit in Dünger verwandelt. Wegen der durch den Kalk bewirkten Auflösung der organischen Stoffe und ihrer Bildung zur Pflanzennahrung, bleibt er ein wichtiges Verbesserungsmittel für den sogenannten sauern und moorigen Boden. Dem Stallmiste darf man aber keinen Kalk beigeben, weil das Ammoniak durch ihn ausgeschieden wird; für die niederen Pflanzen, Pilze, Mose, Binsen 2c., ist er das anerkannt vorzüglichste Vertilgungsmittel, wo seine Wirkung sich mechanisch und physikalisch bethätigt. Wir sehen dies auf moorigen, nassen Wiesen, wenn früher oder doch gleichzeitig die Entwässerung derselben als conditio sine qua non vorgenommen worden war. Diese Ländereien erweisen sich dann auf mehrere Jahre besonders fruchtbar.

Man soll den Kalk nach gewissen, von den Bodenverhältnissen abhängigen Zeiträumen anwenden; am besten geschieht dieses dann, wenn man ihn zwischen zwei gewöhnliche Düngungen einreiht. Da derselbe zuvörderst weniger kalkreichen Bodenarten zusagt, erscheint es nöthig, die Kennzeichen der kalkhaltigen Erde anzuführen. Man nehme eine Handvoll Erde, fülle dieselbe in ein gewöhnliches Glas, gieße Wasser hinein und tropfe etwas Salz- oder Schwefelsäure in dasselbe; brauset diese Mischung auf gleich als ob der Kalk gelöscht würde, so enthält der Boden Kalk; brauset sie nicht auf, so erfordert der Boden eine Kalkdüngung.

Um die Anschaffungskosten des Kalks zu mindern, pflegt man denselben in den sogenannten Feldöfen auszubrennen; ist dies geschehen, so wird der ausgebrannte Kalk mit dem zu den Feldöfen verwendeten Rasen und sonstiger Erde regelmäßig angelegt und nach einer gewissen, von der trockenen oder regnerischen Witterung abhängigen Zeit allenfalls noch umgestochen, wodurch der Kalk zu Pulver zerfällt, nach seiner Mischung mit der Erde wieder in kohlensaure Verbindung übergeht, und der Hauptzweck dadurch erreicht wird, daß er in der feinsten Zertheilung dem Boden beigebracht werden kann, wo er, wie bereits gesagt, den Boden zersetzt, die in demselben vorhandenen Pflanzenreste löset und sich mit den Säuren verbindet, die in dieser Verbindung als Dünger wirken.

Am vortheilhaftesten wird der Kalkstaub kurz vor der Wintersaatfurche flach untergepflügt oder auf die Saatfurche umsichtig gestreuet, resp. mit der Schaufel ausgeworfen und zugleich mit der Saat untergeeggt.

Sowie der Kalk, unter sichern Conjuncturen zweckmäßig benutzt empfehlungswürdig ist, kann jeder Mißbrauch desselben natürlich nachtheilige Folgen haben, weil er, wie man sich auszudrücken pflegt, mit fremdem Ver-

mögen wirthschaftet und durch Zersetzung anderer pflanzennährender Bestandtheile erschöpfend wirkt, weshalb die Kalkdüngung nicht zu oft wiederholt und die organische Düngung nicht vernachlässigt werden darf, sondern vermehrt werden muß. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Kalk mit dem Stalldünger nicht zu verwenden ist, indem der erstere den hauptsächlichsten Bestandtheil des letzteren, das Ammoniak, absorbirt, ungeachtet der Thonboden das vom Kalke entbundene Ammoniak aufsaugt, bindet, folglich auch sehr wenig davon entweichen läßt.

Wie viel Kalk zur Verbesserung des Bodens verwendet werden müsse, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; es schwankt das Erforderniß zwischen 20 bis 30 Metzen auf einen n. ö. Metzen Fläche; ist der Acker noch in einiger Kraft, der Boden ein zäher Klai, und in waldigen Orten, zumal im Gebirge gelegen, so ist das höchste Maß 30 Metzen; wird der Kalk zur oberflächlichen Benutzung auf Wintersaaten, Klee, auf entwässertes Wiesland genommen, so genügt oft schon eine Menge von 6 Metzen pr. 1 Metzen Areal. Vorzugsweise verlangen Taback, Hülsenfrüchte, Rüben, Raps und Klee zu ihrem gesicherten Gedeihen viel Kalk. Wird das Kalken eines Ackers mehre Mal wiederholt, bevor derselbe eine Mistdüngung erhalten hat, so versetzt der Kalk den Boden in einen derart erschöpften Zustand, daß man ihn kaum durch mehrmaliges starkes Düngen wieder aufhelfen kann; dasselbe kann auch durch ein einziges zu starkes Kalken geschehen.

Man schreibt dem Kalke die Eigenschaft zu, daß er den Körnern eine feine, zarte Schale giebt; beim Getreide wird das Stroh zwar nicht stärker, aber fester und dichter, die Aehren werden mehr ausgebildet und körnerreicher; die üppig stehende Frucht lagert sich nicht.

Möge diese kurzgefaßte Mittheilung vieljähriger und vielseitiger Erfahrungen den Landwirth zur musterhaften Nachahmung anspornen!

Gebilligt von der Censur. Riga, den 16. Dec. 1863.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom Beginn des Jahres 1864 ab, wegen Unzulänglichkeit der zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schulen erforderlichen Mittel, im Rigaschen Gymnasium in sämmtlichen Classen ein Schulgeld von vierzig Rbl. jährlich von jedem Schüler soll erhoben werden. Die für den Unterricht im Französischen und im Turnen festgesetzte besondere Zahlung wird außerdem in demselben Betrage wie bisher zu entrichten sein. Auch für die Kreisschulen des Rigaschen Directorates ist von dem angeführten Termine ab ein erhöhtes Schulgeld und zwar für die russische und zweite Kreisschule in Riga von zwanzig Rbl. und für die Kreisschulen in Wenden, Wolmar, Walk und Lemsal von 12 Rbl. jährlich gleichmäßig in jeder Classe festgesetzt worden, wobei jedoch die für besondere Curse zu leistenden Zahlungen in ihrem bisherigen Betrage keine Aenderung erleiden.

Director **Kraunhals**. 2.

Blanquete 1) zu Eingaben (Declarationen) bei den Bezirks-Getränksteuer-Verwaltungen à 3 Kop. und 2) zu Parochial-Attestaten à 2 Kop., sind in der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung zu Kauf zu haben.

Ein leichter Jagdschlitten mit Pelzwerk ist zu verkaufen Herrenstraße Nr. 18. 1

Angekommene Fremde.

Den 15. Dec. 1863

Stadt London. Hr. Verwalter Bose, Hr. Dr. Worms nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Baron v. Behr nebst Sohn aus Kurland; Hr. Kaufmann Tobias von St. Petersburg; Hr. Hofrath v. Klonowsky von Dünaburg; Hr. Kaufmann Albert Mannassewitz von Wilna; Hr. Kaufmann Adolph Mannassewitz von Kowno; Hr. Forstmeister Ahrends von Werki; Hr. Graf v. Twardowsky von Mitau; Hr. Ingenieur Gormann, Hr. Kaufmann Puhlmann von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Behr-Virginahlen, Hr. Baron v. d. Recke, Hr. Dr. Eckardt von Mitau; Hr. Kreisdeputirter v. Transehe, Hr. dimitt. Garderittmeister v. Gersdorff aus Livland; Hr. Kaufm. Meyer von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Hr. Oeconom Blum aus Livland.

Hotel de Courlande. Hr. Pastor Ekobeiko, Hr. Edelmann Bogdewitsch von Schaulen.

Den 16. Dec. 1863.

Stadt London. Hr. Apotheker Raphosch nebst Gemahlin, Fräul. Beckmann von Dorpat; Hr. Oeconom Grünberg aus Livland; Hr. Kaufmann Wegener von Dünaburg; Hr. Marine-Ingenieur Sudaine von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Rönne, Baronesse v. d. Pahlen, HH. Barone Mengden u. Vietinghoff, Hr. v. Transehe aus Livland; HH. Studenten Baron Vietinghoff, Böttcher, Knierim, Saaheim, Hänßler und Halicky von Dorpat; Hr. Coll.-Assessor Polujansky, Hr. Coll.-Secr. Polujansky von Zarskoe-Selo.

Hotel du Nord. Fürstin von Mirsky von Dünaburg.

Scotch Arms. Hr. Agronom Schnabel aus Livland; Hr. Kaufmann Wittich von Königsberg; Hr. Verwalter Krüger von Arensburg, Hr. Schiffscapit. Schwanck von Dünamünde.

Wolter's Hotel. Hr. Oberförster Voigt aus Kurland; Hr. Rath Schumann von Mitau.

Hotel de France. Hr. Capit. Götz von Wilna; Hr. Ingen.-Stabscapit. Williams von Newel; Hr. Techniker Pirwitz aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14 Dec. 1863.

per 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	—
Hafergrütze	3 3 20
Gerstengrütze	2 2 20
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 50 60
Weizenmehl	4 3 40
Kartoffeln	50 60
Butter per Pud	8 8 40 —
Heu „ „ K.	— —
Stroh „ „ „	— —
per Faden	
Birken-Brennholz	— —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „	— —
Grähen-	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhaf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Flachs, Kron-	44

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Wrak-	44 43
Hofs-Dreiband	41 40
Livl. „	35 —
Flachshede	— —
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	—
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	36 —
Hanföl	34 —
Wachs per Pud	15 1/2 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	9 8 7/8 3/4
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	—
Weizen a 16 Tschet.	— —
Gerste à 16 „	2 60
Roggen à 16	— —
Hafer à 20 Garniz	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. H. C.	
„	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3	„	—	—	Pence St.	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4 1/2 do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	90	„
5 do. do 3. u. 4. do.	„	„	„		„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	92	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	-
4 do. do Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	95	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	99 1/4	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„		„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	98	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„		„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4 1/2 pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	92	

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 143. Riga, Montag, den 16. December 1863.

Angebote.

Hilfsverein der Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrendatoren Livlands wird hiermit vorläufig bekannt gemacht, daß die nächste Versammlung des Hilfsvereins im Januar 1864 in der Stadt Dorpat und zwar zur Zeit des Jahrmarktes stattfinden, sowie daß über die genaue Feststellung des Termins und des Locals s. Z. eine Bekanntmachnng ergehen wird.

publ. Blumenhof pr. Wolmar, den 9. Decbr. 1863.

Nr. 56. Im Namen der Administration des Hilfsvereins:

E. Baldus, Präsiden

Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. *

Der bei Wolmar belegene Schloßkrug mit Gastzimmern, ist von George 1864 an in Pacht zu haben. Näheres bei der Wolmarschen Gutsverwaltung.
(3 mal für 15 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 145. Montag, 16 December — Понедѣльникъ, 16 Декабря 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind angestellt: der Lehrer Hermann Meißner als Lehrer der Gymnastik am Rigaschen städtischen Real-Gymnasium (den 7. November), der Lehramts-Candidat August Rieke als stellv. Lehrer der englischen Sprache am Rigaschen städtischen Real-Gymnasium (den 14. November); übergeführt: der Inspector und wissenschaftliche Lehrer an der Lemsalschen Kreisschule Georg Tantzscher zu dem Amte eines außeretatmäßigen wissenschaftlichen Lehrers am Pernauschen Progymnasium, gerechnet vom 1. Januar 1864 (den 12. November); der zu dem Amte eines Oberlehrers der alten Sprachen am Arensburgschen Progymnasium zugelassene Dr. Georg Schmidt zu dem Amte eines außeretatmäßigen Oberlehrers der alten Sprachen am Pernauschen Progymnasium, gerechnet vom 1. Januar 1864 (den 12. November) und in seinem gegenwärtigen Amte bestätigt (den 28. November); entlassen: der Lehrer der Naturwissenschaften am Rigaschen städtischen Real-Gymnasium Candidat Gotthard Schweder auf sein Gesuch von der Function eines Lehrers der Gymnastik am Gymnasium (den 7. November).

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 4. Dec. c., Nr. 264, sind nach Ausdienung der Jahre befördert worden: zum Hofrath: der Untersuchungspristav der Rigaschen Polizei Emil Johansen mit Anciennität vom 27. Januar 1862; zu Coll.-Ass.: der Stadttheilsaufseher der Rigaschen Polizei Fedor Krampf mit Anciennität vom 3. Februar 1863 und der Secretairsgehilfe der Rigaschen Polizei-Verwaltung Karl Jungmeister mit Anciennität v. 8. Mai 1862; zu Titulairräthen: der Wendensche Bürgermeister Johann Wiltzer mit Anciennität vom 9. Dec. 1856, die Quartaloffiziere der Rigaschen Polizei Alexander Höltzel mit Anciennität vom 1. Januar und Wilhelm Jaskowsky mit Anciennität vom 5. Februar 1863, der Stadttheilsaufseher der Dörptschen Polizei-Verwaltung Robert Carlsen mit Anciennität v. 1. Oct. und der außer dem Etat verbliebene stellv. Translateur der Livländischen Gouvernements-Regierung Wladimir Karabitzin mit Anciennität v. 9. Dec. 1862; zu Collegien-Secretairen: die Quartal-Offiziere der Rigaschen Polizei Georg Ribbe mit Anciennität v. 1. Mai 1860 und Joseph Quirin Tyszko mit Anciennität v. 15. Januar 1861 und der Quartaloffiziersgehilfe derselben Polizei Iwan Dyck mit Anciennität v. 21. Januar 1863; zu Gouvernements-Secretairen: der Stadttheilsaufseher der Dörptschen Polizei-Verwaltung Alexander Doerbeck mit Anciennität v. 16. Juni 1862 und der Canzelleibeamte des Rigaschen Raths Carl Haase mit Anciennität vom 23. Mai 1862; zu Collegien-Registratoren: der jüngere Secretairsgehilfe der Livländischen Gouvernements-Regierung Robert Pfab mit Anciennität v. 30. Januar 1863, der Registrator des Wallschen Ordnungsgerichts Wilhelm Eduard Martinsen mit Anciennität v. 6. Januar 1861, der Marsch-Commissair des Rigaschen Ordnungsgerichts Georg Friedrich Sunte mit Anciennität v. 26. September 1836, der Kanzlei-Officiant der Livländ. Gouvernements-Regierung August Müller mit Anciennität v. 24. Februar 1863, der Notair des III. Wendenschen Kirchspielsgerichts Daniel Alexander Kröhl mit Anciennität v. 2. October 1860, der Notair des Wolmarschen Ordnungsgerichts Hermann Eduard Erdmann mit Anciennität v. 7. Mai 1849, der Protocollist und Buchhalter der Lemsalschen Steuer-Verwaltung Alexander Valentin Schmidt mit Anciennität v. 29. Januar 1850 und der stellv. Notair der Rigaschen Steuer-Verwaltung Gottfried Alexander Großmann mit Anciennität v. 3. März 1854.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind bei dem zum Gute Carroll gehörigen Dorfe Kiro 22 Planken von 3 Zoll Stärke und 11 Zoll Breite und zwar:

2	Planken à	9	Fuß Länge,
6	" "	10	" "
5	" "	14	" "
2	" "	16	" "
1	" "	17	" "
3	" "	18	" "
1	" "	20	" "
2	" "	21	" "

angetrieben worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie die etwaigen Eigenthümer der in Rede stehenden Planken hierdurch auf, sich innerhalb einer zweijährigen Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Oeselschen Ordnungsgerichte mit den erforderlichen Beweisen über ihr Eigenthumsrecht zu melden. Nr. 2222.

* * *

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind bei der Insel Abro 8 Brussen, 8 Fuß lang und circa 8 Zoll stark und 2 Planken 8 Fuß lang und circa 3 Zoll dick angetrieben worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie den etwaigen Eigenthümer dieser Gegenstände desmittelst auf, sich innerhalb einer zweijährigen Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Oeselschen Ordnungsgerichte mit den erforderlichen Beweisen über ihr Eigenthumsrecht zu melden. Nr. 2224.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da die Stelle eines Stadt-Hanf- und Flachswraaker-Adjuncten zu besetzen ist, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiermit von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden.

Riga-Rathhaus, den 14. December 1863.
Nr. 8531.

* * *

Bei Einer Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Sachen, als: 1 Bund Flachs, 1 kleines Ruderboot, 1 Flinte, 10 alte Säcke mit 10 Pfund Flachs, 3 Mützen, darunter eine Uniformsmütze, 1 Taschenmesser und 1 Opernglas nebst Etui.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 12. December 1863.
Nr. 5473.

* * *

Vom Kaiserlich 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden alle Polizeibehörden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, nach dem angeblichen Rigaschen Meschtschanin Anissim Wassiljew Nachforschungen anzustellen und wo derselbe angetroffen werden sollte, ihm die Weisung werden zu lassen, daß er in seiner Klagesache wider die Cadfersche Gutsverwaltung am 7. März 1864 bei diesem Kirchspielsgerichte zu erscheinen hat, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins es so angesehen werden wird, daß er seiner Klagesache keinen weitern Fortgang geben will.

Wolmar im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 6. November 1863. Nr. 3771. 3

Proclamata.

Mit der officiellen Anzeige von dem am 2. Juni n. S. d. J. zu Wien erfolgten Ableben des daselbst domicilirend gewesenen Russischen Unterthans und Edelmanns Johann Liborius von Wiecken, ist von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht das hier in Riga asservirte baare Vermögen defuncti eingesandt und in Folge dessen bei diesem Hofgerichte die gesetzliche Nachlaßverhandlung eröffnet worden, wobei sich aus einer dem landgerichtlichen Berichte angeschlossenen unbeglaubigten Testaments-Copie ergeben, daß der verstorbene Johann Liborius von Wiecken laut seinem zu Wien am 7. September 1860 errichteten und dem zum Testaments-Executor ernannten Rechnungsrathe Anton Ritter von Petz zu Wien zur Deponirung bei der dortigen betreffenden Behörde übergebenen Testamente, sein in Livland befindliches Vermögen zu einer von Wieckenschen Familienstiftung bestimmt hat. Nachdem gegenwärtig durch Vermittelung Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs eine gehörig attestirte Abschrift des von dem genannten Verstorbenen zu Wien errichteten Testaments hierselbst eingegangen, ist von dem Livländischen Hofgerichte verfügt worden, diese letztwillige Verfügung des weiland Johann Liborius von Wiecken in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. d L. O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 13. Januar 1864 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende letztwillige Disposition des weiland Johann Liborius von Wiecken aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache

zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 12. December 1863.

Nr. 4678. 3

* * *

In concursu creditorum speciali des vormaligen Fabrikinhabers, dimitt. Majors Ottomar Baron Wrangell werden Alle und Jede, welche an die im Jurisdictionsbezirke der Stadt Wenden belegenen, zur Special-Concursmasse gehörigen Immobilien und zwar das hölzerne Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Appertinentien sub Nr. 86/89, die Fabrikgebäude nebst Appertinentien sub Nr. 84/87 und 85/88, sowie an den Garten nebst Appertinentien sub Nr. 79, ex quocunque titulo vel jure Ansprüche und Anforderungen haben und damit durchzukommen sich getrauen, seitens Eines Edlen Wendenschen Rathes mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 11. Juni 1864 hierselbst mit ihren Ansprüchen und Anforderungen zu melden und dieselben im Wege Rechtens zu verfolgen; widrigenfalls sie elapso termino nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden die debitores der im Jahre 1862 geschlossenen Baron Wrangellschen Cigarrenfabrik verpflichtet, ihre debita binnen gleicher sechsmonatlicher Frist dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Endlich werden Diejenigen, welche etwa gegen die Mortification und Deletion des nachbenannten, auf dem Garten sub Nr. 79 annoch ruhenden, jedoch dem Vernehmen nach längst nicht mehr giltigen Debetpostens und zwar der Forderung der Dohmbergschen Concursmasse vom 18. März 1833 im Betrage von 170 Rbl. S. Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, gleichfalls hierdurch aufgefordert, solche Einwendungen innerhalb der präfigirten Frist hierselbst anzugeben und ausführig zu machen, widrigenfalls der erwähnte Debetposten für nicht mehr giltig erklärt und als mortificirt anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 26. November 1863.

Nr. 1341. 3

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе долговъ помѣщицы Теодоры Завадской наслѣдникамъ помѣщицы Вилямовской въ количествѣ 6663 руб 90 коп. сер. съ процентами и другихъ взысканій, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Завадской имѣніе состоящее Подольской губерніи, Летичевскаго уѣзда, 3. стана, заключающее въ себѣ половину Села Нетечинецъ Новыхъ, въ коемъ крестьянъ и дворовыхъ людей муж. 152 и жен. 160 душъ; земли разнаго количества удобной и неудобной 1248 дес. 273 саж. Въ имѣніи этомъ находится приходская церковь, господское строеніе, какъ то: два дома со службами, двѣ корчмы, водяная мельница, фруктовые сады прудъ и огородъ, — оцѣнено со строеніемъ и лѣсомъ въ 30125 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 9. Марта 1864 г., съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи, С. Петербугскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Ном. 10,476. 3

* * *

Diejenigen, welche die Berechtigung

1) des Grandschöpfens und

2) des Eisbrechens — aus dem Dünastrom und dessen Nebenarmen für das Jahr 1864 in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 12., 17. und 19. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 5. December 1863.

Nr. 1327. 1

Лица, желающія брать на откупъ на 1864 годъ право

1) принятія песку и

2) ломанія льду изъ р. Двины и ея рукавовъ, — приглашаются симъ, явиться

къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 12., 17. и 19. ч. сего Декабря съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 5. Декабря 1863 года.
№ 1327. 1

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung von Straßenpflasterarbeiten, die Herstellung chaussirter Fußwege und Anpflanzung von Bäumen an den neuhergestellten Straßen für das Jahr 1864 übernehmen wollen, werden von dem Stadt-Cassa-Collegio desmittelst aufgefordert, sich an den zur Vergebung solcher Arbeiten auf den 12., 17. und 19. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga Rathhaus, den 5. December 1863.
Nr. 1330. 1

Лица, желающія принять на себя производство работъ по мощенію улицъ, сооруженію шоссированныхъ пѣшеходныхъ дорогъ и насажденію деревъ по вновь устроеннымъ улицамъ за 1864 годъ — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 12., 17. и 19. ч. сего Декабря съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 5. Декабря 1863 года.
№ 1330. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 19. December d. J., Mittags 12 Uhr, im Kasernenspeicher Nr. 1, Wallstraße, eine Partie Schottischer Maatjes-Heringe meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. H. Boitmann. 2

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта въ четверъ 19. Декабря с. г. въ 12 часовъ полудня въ казармскомъ амбарѣ Ном. 1, по валовой улицѣ за наличныя деньги съ аукціона продаваться будетъ партія Шотландскихъ (Maatjes) сельдей.

Г. Бойгманнъ. 2

* * *

Mittwoch den 18. December 1863 und die folgenden Tage um 4 Uhr werden Sünderstraße Nr. 15, eine Budeneinrichtung und die in der Bude befindlichen Waaren, als: Broderien (Kragen, Taschentücher, An- und Einsätze), Spitzen (seidene, baumwollene und echte zwirnene), seidene Bänder, garnirte Hauben, seidene Schleier, englischen Patentsammt, Tarletan, Mousselin, französische Parfümerien und andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Reisebillet des Alexander Sergejew Jeremin vom 18. Juli 1863, Nr. 633.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Michael Eduard Martenson,
nach dem Auslande.

Anna Elisabeth Westmann geb. Johannson, Dahrte Grandberg, Joh. Michael Lindenberg, Nadeshda Butkewitsch, Ewald Tunschewitz, Liborius Ferdinand Rokst, Georg Michel Hasenfuß, Carl Johann Blumenfeldt, Johann Gustav Gangnus, Jwan Franz Wintsch, Nicolai Friedrich Kreisohn, Jwan Schkerstin, Julie Littenowitz, Carl Kanakowsky, Alexander Greyer, Johann Birkenfeldt nebst Frau, Theodor Heinrich Christian Schulz, Peter Georg Bräse,
nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.